

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang

26.02.2019

Nr. 3



## Inhalt:

1. Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ vom 13.02.2019
2. Gemeinsame Versammlung der Jagdgenossenschaften Lavesum-Lochtrup, Bruch und –Strünkede
3. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Jagdgenossenschaft Hamm-Bossendorf/Haltern-Feldmark
4. Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 37043593  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# **Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ vom 13.02.2019**

---

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (SGV. NRW. 2027) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Haltern am See am 22.03.2018 folgende Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Betreiberin und Trägerin**

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See für die kommunalen Friedhöfe vom 19.12.2003 wird ergänzend diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur erlassen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Ruhestätte Natur in Haltern am See. Die den Bestattungswald umfassenden Flurstücke sind auf der anliegenden Karte verzeichnet, die Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (3) Besitzerin des Waldgebietes und Betreiberin des Bestattungswaldes ist die Ruhestätte Natur GmbH, Schloßstraße 1, 45701 Herten. Trägerin des Bestattungswaldes ist die Stadt Haltern am See, Dr. Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See. Die Trägerin des Bestattungswaldes hat die Betreiberin mit der Führung und dem Betrieb des Waldes als Bestattungsort und allen damit verbundenen Pflichten und Abwicklungen beauftragt.
- (4) Der Kreis Recklinghausen hat mit Verfügung vom 26.11.2018 die Anlegung des Bestattungswaldes genehmigt.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigung**

Im Bestattungswald Ruhestätte Natur kann die Totenasche von Personen beigesetzt werden, die ein Nutzungsrecht an der Naturruhestätte mittelbar oder unmittelbar erworben haben. Als Naturruhestätte wird ein Baum oder für die Bestattung bestimmter Platz in dem Waldstück bezeichnet, welcher als letzte Ruhestätte zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 3**

#### **Bestattungsflächen**

- (1) Für die Bestattung von Totenasche im Wurzelbereich ausgewiesener Naturruhestätten stehen als Begräbnisplätze zur Verfügung:
  - a) Naturruhestätten, an denen die Erwerber ein Anrecht auf bis zu 12 Bestattungsplätze erwerben, deren Belegung von den Erwerbern selbst bestimmt wird. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Lebenspartner, Familienangehörige oder sonstige als Nutzungsberechtigte von den Erwerbern benannten Personen.
  - b) Naturruhestätten, an denen bis zu 12 Bestattungsplätze einzeln verkauft werden. Das Nutzungsrecht an dem einzelnen Bestattungsplatz bezieht sich auf die einzelnen Erwerber.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist Wald im Sinne des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8), Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. darf der Wald nicht betreten werden.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Sturmschäden) kann das Betreten der Waldfläche eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Als Folge kann es zur Verschiebung von geplanten Beisetzungen kommen.

### **§ 5**

#### **Benutzungsregeln**

Alle Besucher des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldbesitzer ist Folge zu leisten.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Beisetzung**

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich von eingemessenen Naturruhestätten in biologisch abbaubaren Urnen.
- (2) Besichtigung des Bestattungswaldes, Auswahl der Naturruhestätten sowie Termine für die Beisetzung sind direkt mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (3) Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum vereinbarten Beisetzungstermin zum Bestattungswald gelangen. Auch das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie die Rücksendung ans Krematorium obliegen der Betreiberin.

- (4) Die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung sowie sämtliche vorbereitenden und nachsorgenden Aufgaben übernehmen die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte.
- (5) Umbettungen der Urnen innerhalb des Bestattungswaldes oder aus dem Bestattungswald sind nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Ruhezeiten / Nutzungsrechte**

Nutzungsrechte an einer Naturruhestätte im Bestattungswald werden durch Vertrag zwischen der Betreiberin und den Erwerbern vergeben. Es sind die nach den in der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Haltern am See festgelegten Ruhefristen für Urnenwahlgräber zu wahren. Diese betragen derzeit 25 Jahre.

## **§ 8**

### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Bei dem Grundstück handelt es sich um einen naturbelassenen Mischwald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden darf. Eine Bearbeitung, Veränderung oder das Schmücken der Bäume ist unzulässig.
- (2) Auch im Wurzelbereich der Naturruhestätten entfällt eine klassische Grabgestaltung. Insbesondere das Aufstellen von Steinen, Grabschmuck, Kerzen o.ä. oder das Bepflanzen der Grabstellen ist untersagt. Niedergelegter Grabschmuck oder Erinnerungsstücke können von der Betreiberin kurzfristig ohne Entschädigungsanspruch abgeräumt und entsorgt werden.

## **§ 9**

### **Markierungen**

- (1) Die Naturruhestätten im Bestattungswald Ruhestätte Natur erhalten eine Plakette mit der Registriernummer, die im Verzeichnis der Friedhofsverwaltung eingetragen wird. Dieser Registriernummer liegen die genauen GPS-Daten zugrunde, sodass jede Naturruhestätte eindeutig zugeordnet und geortet werden kann.
- (2) An der Naturruhestätte können normierte Namenstafeln durch die Betreiberin angebracht werden, auf dem die Namen der Bestatteten auf Wunsch gegen Gebühr vermerkt werden. Diese sind bei der Betreiberin zu beauftragen.

## **§ 10**

### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Der Bestattungswald Ruhestätte Natur ist ein naturnah bewirtschafteter Mischwald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt durch die Betreiberin im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Naturruhestätten.

- (2) Pflegeeingriffe zur Freistellung von Naturruhestätten, Pflegeschnitte oder Verkehrssicherung dienende Eingriffe sind nur durch die Betreiberin oder durch von ihr beauftragte Dritte im vorgegebenen Rahmen zulässig.
- (3) Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt, dies umfasst beispielsweise auch jegliches Harken, Fegen oder Bepflanzen der Naturruhestätten.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Naturruhestätten entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher keine Haftung.
- (3) Die Waldbesitzer, Betreiberin und/oder Trägerin haften insbesondere bei Personenschäden nur dann, wenn sie oder von ihnen beauftragte Dritte diese Schäden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

## **§ 12 Dokumentation**

Die Betreiberin erstellt ein Register über die veräußerten Nutzungsrechte und beigetzten Personen unter Angabe der Registriernummer der jeweiligen Naturruhestätte. Außerdem sind genaue Angaben über den Bestattungsort im Bereich der Naturruhestätte sowie der Bestattungszeitpunkt in diesem Register zu dokumentieren.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Innerhalb des Bestattungswaldes ist es nicht gestattet,
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Rollstühle und Fahrzeuge der Betreiberin, der Trägerin und der Forstverwaltung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche) ohne vorherige Genehmigung zu befahren,
  - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
  - d) Druckschriften (mit Ausnahme der im Rahmen von Bestattungsfeiern üblichen) zu verteilen,
  - e) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,

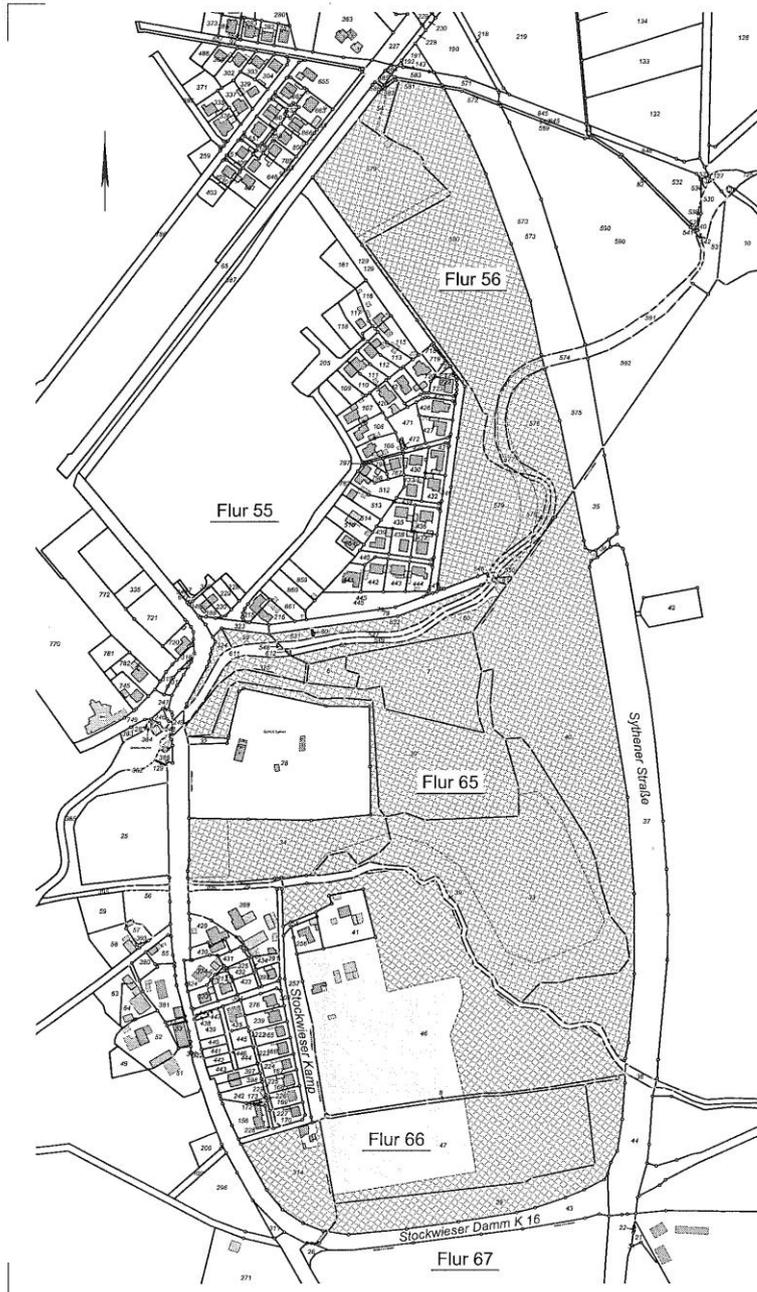
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - g) Hunde frei laufen zulassen, es besteht Leinenpflicht
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.
- (2) Die Betreiberin kann im Einvernehmen mit der Trägerin Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.
- (3) Wird gegen die oben genannten Ordnungswidrigkeiten verstoßen, kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro verhängt werden.

#### **§ 14** **Entgelte**

- (1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes Ruhestätte Natur sind Entgelte an die Betreiberin zu entrichten.
- (2) Werden vor der Beisetzung im Bestattungswald Ruhestätte Natur eine Trauerhalle eines anderen städtischen Friedhofs der Stadt Haltern am See genutzt, sind Gebühren entsprechend der gültigen Gebührensatzung für die Nutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Haltern am See zu entrichten.

#### **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für den Bestattungswald Ruhestätte Natur tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Flächenaufteilung des gepl. Bestattungswaldes in Haltern-Sythen

Gemarkung:	Flur:	Grds.-Bl.:	Flurstück/e	Fläche m <sup>2</sup> :	Eigentümer:	
Haltern-Köpl.	54	235	314 tlw.	6856	Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Carl Otto	
				55		295
Haltern-Köpl.	56	235	315	324	Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Carl Otto	
				325		1872
				54		1214
				60 tlw.		2733
				61		87
				80		22
				576		6675
				577		2649
				578		741
				579 tlw.		23462
Haltern-Köpl.	65	235	30	831	Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Carl Otto	
				832		2023
				6		1205
				7		9796
				30		19109
				33		36372
Haltern-Köpl.	66	235	47	34	Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, Carl Otto	
				40		46709
				29		12968
				46 tlw.		27355
				47 tlw.	14189	Andlauer
				8 tlw.	537	

ca. 265320 m<sup>2</sup>

**Dipl.-Ing.**  
**Hans-Jochem Paßmann**  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

Ambergstraße 134  
42775 Haltern am See  
Telefon: (02064) 8288-0  
Telefax: (02064) 8288-12  
E-Mail: hpa@vermessung-imp.de  
www.vermessung-imp.de

**Übersichtsplan und Flächenaufteilung**  
für den geplanten Bestattungswald  
in Haltern-Sythen

**Maßstab 1:2000**

ENTWURF-NR.: 170448    GEOIDNR.: g17448    Blatt:    Datum:    Jahr:    Maßstab:    1:2000

Die grün gefärbten Flurstückteile zeigen die Flächen für den Bestattungswald.

- Eigentum o. Tabelle
- Abgrenzung Flurstücke
- Flächen für Bestattungswald

Gesamtfläche = ca. 265.320 m<sup>2</sup> (z. Kantenmaßstab)

Planjahr:  
Stand: 16.01.2018

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 22.03.2018 beschlossene **Nutzungsordnung für den Bestattungswald „Ruhestätte Natur“** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Nutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 13.02.2019

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Gemeinsame Versammlung der Jagdgenossenschaften  
**Lavesum-Lochtrup, -Bruch und -Strünkede**

Die Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Jagdgenossenschaften Lavesum-Lochtrup,  
-Bruch und -Strünkede

**am Montag, dem 11. März 2019, um 20:00 Uhr,  
in der Gaststätte „Haus Eggebrecht“, Rekener Str. 24, Haltern-Lavesum**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020.
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020.
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der (gemeinsame) Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Markus Enstrup)

Jagdgenossenschaft  
Hamm- Bossendorf/ Haltern- Feldmark

45721 Haltern am See den 18.02.2019  
Zum Silberberg 55  
Telefon: 5254

An die Mitglieder der Jagdgenossenschaft  
Hamm- Bossendorf/ Haltern- Feldmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir laden Sie hiermit zu einer Mitgliederversammlung  
(Jahreshauptversammlung) ein, die am

**07. März 20019 um 20 Uhr**

In der Gaststätte „ Uhlenhof“  
In 45721 Haltern am See Holtwicker Str. 420, stattfindet

Die Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäfts und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Kassierers, Schriftführer,...
7. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Koch

Hermann Koch  
Jagdvosteher

**Aufgebot eines Sparkassenbuches  
der Stadtparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 37043593

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 06. Mai 2019 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 05. Februar 2019

Stadtparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn